

## **Zusammenfassende Erklärung**

### **zur 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans**

#### **Bayerischer Untermain (1): Kapitel 4.2 „Wasserwirtschaft“**

##### **1. Rechtliche Grundlage**

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88); §§ 33 ff. UVPG.
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBL S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBL S. 675); Art. 15 bis 18 BayLplG.

Bei Bekanntmachung des Raumordnungsplans ist diesem gem. Art. 18 Satz 2 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts und legt dar, wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden, der Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und welche Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durchgeführt werden sollen. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

##### **2. Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung**

Die vorliegende Regionalplanänderung hat die Überarbeitung des Kapitels 4.2 „Wasserwirtschaft“ zum Ziel, das im Wesentlichen noch in seiner ursprünglichen Fassung von 1985 vorliegt. Lediglich der Abschnitt „Hochwasserschutz“ mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wurde wegen seiner besonderen Dringlichkeit einzeln fortgeschrieben und ist am 4. November 2008 in Kraft getreten (Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 246). Mangels Ermächtigungsgrundlage zur weiteren Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz seit dem LEP 2013 wurde diese Fortschreibung zum Hochwasserschutz, und damit die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, jedoch inzwischen wieder aufgehoben (16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 5. August 2020; Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 124).

Die Regionalplanänderung dient der Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie an zahlreiche veränderte rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen im Bereich der Wasserwirtschaft, die insbesondere dem Schutz des Grundwassers wie auch der oberirdischen Gewässer einen besonderen Stellenwert einräumen. Die verschärften gesetzlichen Anforderungen korrespondieren mit den tatsächlichen Notwendigkeiten, die die zu erwartenden Klimaveränderungen (u.a. höhere Winter- und niedrigere Sommerniederschläge; sommerliche Trocken- und Hitzeperioden) mit sich bringen. Das Thema Wasser wird damit generell ein in seiner Bedeutung noch zunehmender Faktor auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region werden, zumal die Region Bayerischer Untermain bereits heute zum Teil ein Wassermangelgebiet ist (vgl. Wasserversorgungsbilanz Unterfranken 2035, 2021).

Das LEP erteilt in Ziel 7.2.4 den Regionalen Planungsverbänden den Auftrag, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen. Sie sollen vor allem der Sicherung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen und dem Schutz ihrer Einzugsgebiete dienen. Insbesondere große Eingriffe in den Untergrund, die die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindern oder Grundwasser freilegen, sowie große Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (u. a. Raffinerien, Rohrleitungsanlagen, Deponien) sind i.d.R. nicht zulässig. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung schaffen somit Transparenz und Planungssicherheit, indem sie besondere Risiken für die Trinkwasserversorgung außerhalb der Wasserschutzgebiete vermeiden und frühzeitig mögliche Konflikte begrenzen. Gleichzeitig wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsversordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Mit der Neuausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung entfallen zudem drei noch aus dem ursprünglichen Regionalplan stammende wasserwirtschaftliche Vorranggebiete bei Alzenau, Ringheim (Gemeinde Großostheim) und Breitenbrunn (Gemeinde Faulbach). Grundlage für die seinerzeitige Ausweisung der drei wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete war das von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegebene Grundwassererkundungsprogramm ("Grundwassererkundung in Bayern", München 1974) zur Ermittlung grundwasserhöflicher Gebiete. Die Ausweisung als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete diene der vorläufigen Sicherung der Grundwasservorkommen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen, bis eine Inschutznahme nach wassergesetzlichen Regelungen erfolgt ist.

Dies ist inzwischen geschehen, einerseits durch Ausweisung von Wasserschutzgebieten, andererseits durch das regionsweite o. g. Gutachten zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung.

Wesentliche Inhalte der vorliegenden Regionalplanänderung sind darüber hinaus Festlegungen zum allgemeinen Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zu den Herausforderungen des Klimawandels, insbesondere auch zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie der Alternativenprüfung**

#### **3.1 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen im Kapitel 4.2 „Wasserwirtschaft“ einschließlich der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung.

Im Ergebnis dient diese Regionalplanfortschreibung der Vermeidung bzw. Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie die einzelnen Schutzgüter sind durch vorliegende Regionalplanänderung im Wesentlichen nicht zu erwarten.

Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen u. a. im Bereich der Oberflächengewässer, beim Bau von Wasserspeichern zur Schonung der Grundwasserressourcen, beim Bau von Wasser- und Abwasserleitungen oder beim Bau von Hochwasserschutzanlagen kann es je nach Einzelfall zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und

biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter kommen. Den baulichen Anlagen muss zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen besondere Beachtung geschenkt werden. Entscheidungen über konkrete bauliche Maßnahmen oder deren Standorte sind mit den genannten Festlegungen im Regionalplan jedoch noch nicht verbunden. Die Umweltauswirkungen sind daher im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. von Genehmigungsverfahren zu prüfen.

### **3.2 Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 18.05.2022 bis 24.06.2022) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain, für die Träger öffentlicher Belange einschließlich der Umweltbehörden sowie für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken, in den Landratsämtern Aschaffenburg und Miltenberg sowie in der kreisfreien Stadt Aschaffenburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gegeben.

Von insgesamt 215 Beteiligten gaben 57 eine Stellungnahme ab. Ein Drittel davon hatte keine Einwände, ein weiteres Drittel brachte Hinweise und Anregungen vor, hatte aber ebenfalls keine grundsätzlichen Einwände. Hierzu zählten u. a. Hinweise und Korrekturen zum Umweltbericht, Hinweise auf Leitungs- und Verkehrsstrassen von Energieversorgungsunternehmen oder Fachstellen für Infrastruktur oder Hinweise zu anderen Regionalplan-Kapiteln, die nicht Gegenstand der vorliegenden Fortschreibung waren. 17 Stellungnahmen beinhalteten Bedenken bzw. umfangreiche textliche Anregungen für das Kapitel „Wasserwirtschaft“ bzw. die zugehörige Begründung. Die Einwände und Bedenken kamen vor allem aus dem Bereich der Landwirtschaft, der Rohstoffwirtschaft sowie der Wirtschaft allgemein. Seitens der Fachstellen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung kamen zahlreiche Anregungen für den Kapitelinhalt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die von den Beteiligten vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden, soweit sie für die Ebene des Regionalplans relevant waren, sachgerecht ausgewertet

und abgewogen. Hierzu wurden, soweit erforderlich, auch Bewertungen der entsprechenden Fachstellen eingeholt.

### 3.2.1 Hinweise zum Umweltbericht

Es wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange bzw. der Umweltbehörden Hinweise zum Umweltbericht abgegeben. Diese bezogen sich auf die folgenden Inhalte und wurden, neben einigen redaktionellen Korrekturen, in den **Umweltbericht** eingearbeitet:

- Kapitel 1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplan-Änderung von Bedeutung sind:
  - o Ergänzung der Bodendenkmäler unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Kapitel 2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes ...
  - o zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
    - Aufnahme des Wolfs als weitere Art mit großem Arealanspruch
    - Präzisierung und Anpassung der Lebensraumbeschreibungen
  - o Zum Schutzgut Klima / Luft: fachliche Anpassungen zur Luftschadstoffbelastung: „(...) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind die von der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe einzuhalten. Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) werden Messstationen zur Überwachung der Luftschadstoffbelastung (~~NOx~~NO<sub>2</sub>) betrieben. An den Messstationen des LfU in der Region (Aschaffenburg, Bussardweg; Kleinwallstadt, Hofstetter Straße) wird keine Überschreitung der Jahresgrenzwerte festgestellt. ~~jedoch hohe Werte bei NOx und Feinstaub innerhalb der Grenzwerte.~~“
- Kapitel 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
  - o Zum Schutz der oberirdischen Gewässer (4.2.2): Bei späteren Baumaßnahmen an den Gewässern sind ggf. negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter möglich (Bodendenkmäler).

### 3.2.2 Hinweise zum Schutzgut Wasser

Da das Kapitel sich dem Schutz des Wassers widmet, haben sich im Beteiligungsverfahren naturgemäß zahlreiche Einwände und Hinweise speziell zum Schutzgut Wasser ergeben:

Die Gemeinden Hösbach und Mömbris beantragten die Festlegung von weiteren Vor-

rang- und/oder Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung für ihre stillgelegten bzw. ungenutzten Quellen. Hierfür müssten jedoch zunächst mittels eines Gutachtens, das sich an der Methodik der übrigen Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebietsausweisungen anlehnt, konkrete Flächenvorschläge erarbeitet werden. Das Wasserwirtschaftsamt steht den Gemeinden dafür beratend zur Seite, sollten sie an den Ausweisungen weiterhin interessiert sein. Mögliche Flächenausweisungen wären dann in einer eigenen Regionalplan-Fortschreibung zu erarbeiten. Für die vorliegende Regionalplanfortschreibung ergaben sich keine Änderungen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt äußerte Bedenken im Hinblick auf den Entfall des alten wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes im Bereich Alzenau. Es handelte sich bei diesem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet gemäß ursprünglichem Ziel 4.2.2-05 RP1 einschließlich zugehöriger Begründung um die Ausweisung eines ungenutzten Grundwasservorkommens, das auf ein „Grundwassererkundungsprogramm Bayern“ aus dem Jahr 1974 zurückging. Das ungenutzte Grundwasservorkommen sollte vorläufig gesichert werden, bis eine Unterschutzstellung nach wassergesetzlichen Regelungen erfolgt ist.

Eine Beibehaltung oder Weiterführung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung an dieser Stelle wurde vom der Fortschreibung zugrundeliegenden hydrogeologischen Gutachten nicht empfohlen. Eine Aufnahme bzw. Beibehaltung dieses wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes konnte somit derzeit mangels aktueller fachlicher Grundlagen nicht erfolgen. Dies kann jedoch bei Bedarf und auf Initiative der hessischen Wasserwirtschaftsbehörden im Einzelfall geprüft und dann ggf. der Regionalplan erneut geändert werden. Die dazu zu erstellende Untersuchung sollte sich in der Methodik an das regionsweite Gutachten am Bayerischen Untermain anlehnen. Für die vorliegende Regionalplanfortschreibung ergaben sich keine Änderungen.

Die Gemeinde Kleinostheim und das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bereich Grundwasserschutz) brachten insbesondere Einwendungen zum Grundsatz 4.2.1-03 RP1 (Priorisierung der Brauchwassernutzung) vor. Die Gemeinde Kleinostheim sah kritisch, dass die tieferen Grundwasservorkommen neben ihrem vorrangigen Schutz alleine der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben sollten, was einige Wasserversorger vor Probleme stellen könnte. Das LfU forderte neben redaktionellen Anpassungen, die Nutzung von Tiefengrundwasser, sofern dessen Nutzung ausnahmsweise gerechtfertigt sei, nachhaltig zu bewirtschaften. Um den Bedenken der Gemeinde Kleinostheim und des LfU Rechnung zu tragen, wurde in der Begründung insbesondere folgender Passus wie folgt angepasst und ergänzt: „(...) Die Nutzung von ~~tiefen~~ Grundwasservorkommen

**Tiefengrundwasservorkommen**, die gekennzeichnet sind durch das Fehlen anthropogener Beeinflussungen, wie z. B. Nitrat, und die regelmäßig sehr lange Regenerationszeiten von vielen Jahrzehnten aufweisen (**langsam regenerierendes Grundwassersystem**), sind für eine Nutzung **zu Brauchwasserzwecken auszuschließen**. Derartige Grundwasservorkommen stellen die Reserve für die öffentliche Trinkwasserversorgung dar, falls für künftige Generationen das bislang erschlossene oberflächennahe Grundwasser nicht mehr ausreichend vorhanden sein sollte. **Ist eine Nutzung von Tiefengrundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung aufgrund seiner speziellen Eigenschaften ausnahmsweise gerechtfertigt, so soll dessen nachhaltig verträgliche Bewirtschaftung gewährleistet werden**“.

Der Grundsatz 4.2.1-03 RP1 wurde redaktionell außerdem wie folgt umformuliert, um dem Grundsatzcharakter sowie den vom LfU angeregten Begrifflichkeiten Rechnung zu tragen: ~~„Tiefere Grundwasservorkommen~~ **Tiefengrundwasservorkommen sind ~~zu~~ ~~schonen~~ ~~und~~ ~~der~~ ~~Trinkwassernutzung~~ ~~vorzu~~ ~~behalten~~ ~~werden~~.**

Die Gemeinde Kleinostheim äußerte außerdem Bedenken im Hinblick auf die Grundsätze 4.2.3 „Abwasserentsorgung“ sowie 4.2.5 „Wasserversorgung“. Eine Verpflichtung zur Trennkanalisation sowie zur Schaffung eines zweiten Standbeins in der Wasserversorgung wurde seitens der Gemeinde kritisch gesehen. Eine Handlungspflicht für die Gemeinde kann jedoch aus den Grundsätzen nicht abgeleitet werden. Die angesprochenen Grundsätze sind allerdings in der Abwägung zu berücksichtigen, um dort, wo möglich und sinnvoll u. a. bei Ausweisung neuer Baugebiete, eine Trennkanalisation zu schaffen, bzw. ein zweites Standbein in der Wasserversorgung zu schaffen. Insofern ist den Bedenken Rechnung getragen, eine Änderung der Unterlagen nicht veranlasst. Der Anregung der Gemeinde Kleinostheim, in den Grundsätzen 4.2.5 RP1 in Anlehnung an das Wasserhaushaltsgesetz nicht eingeschränkt auf die Trinkwasserversorgung, sondern auf die Aufgabe der Wasserversorgung allgemein abzustellen, wurde als redaktionelle Anpassung übernommen. Die Begrifflichkeit „Trinkwasserversorgung“ wurde in den Grundsätzen 4.2.5 RP1 und Begründung ersetzt durch „Wasserversorgung“.

Auf Anregung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurde ferner in Ziel 4.2.6-02 die Begrifflichkeit „vorbeugender Trinkwasserschutz“ in „vorsorgenden Trinkwasserschutz“ redaktionell geändert.

Die Aschaffenburgener Versorgungs-GmbH wies darauf hin, dass aufgrund aktueller Messungen auch die Grundwasserneubildung im Bereich der flussbegleitenden Grundwasserleiter im Maintal rückläufig ist. Die Begründungen im Regionalplan zu den Grundsätzen 4.2.1-03 RP1 (Priorisierung der Brauchwassernutzung) und 4.2.5-02 RP1 (Wasserversorgung) wurden, auch im Einverständnis mit den zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstellen, entsprechend angepasst. Auch die Anregung zur Begründung zu 4.2.1-02 (Klimawandel – nachhaltige Gewässerbewirtschaftung), nicht nur den Bewässerungsbedarf der Landwirtschaft restriktiv zu handhaben, sondern auch den der wasserintensiven Industrie- und Gewerbebetriebe, wurde übernommen.

Die Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern) regte an, in der Begründung zu Ziel 4.2.6 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung den Passus zu möglichen Überschneidung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffsicherung aus der Klammer heraus- und als eigenen Unterpunkt aufzunehmen. Dem wurde gefolgt, die Begründung entsprechend angepasst. Eine Streichung der Rohstoffgewinnung aus der Liste der i. d. R. unzulässigen Vorhaben, wie vom Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. gefordert, wurde dagegen nicht gefolgt. Die Hinweise zur Unzulässigkeit von Eingriffen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beziehen sich auf Einzelvorhaben und konkrete Projekte, u. a. solcher Projekte, deren Ausmaß die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, oder wenn Grundwasser freigelegt wird. Dies trifft in der Regel auf den Rohstoffabbau zu. Ein Verzicht in der Aufzählung ist sachlich nicht möglich. Die genannten Eingriffe sind in der Regel unzulässig. Ausnahmen sind deshalb grundsätzlich möglich. Die Beurteilung obliegt den zuständigen Fachbehörden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren.

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden bat mit Verweis auf Grundsatz II. 1.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz außerdem um Prüfung von Synergieeffekten zwischen der Rohstoffgewinnung und dem Hochwasserschutz. Dies ist geschehen. Derartige Synergieeffekte zwischen Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der Rohstoffgewinnung auf regionalplanerischer Ebene sind nach derzeitigen Erkenntnissen der Wasserwirtschaft in der Region Bayerischer Untermain aber nicht erkennbar. Einer Aufnahme dieses Aspektes in den Regionalplan wird daher nicht gefolgt.

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 10.02.2023 wurde zudem nochmals explizit der Appell zum sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser in der Begründung zu den Grundsätzen 4.2.1-02 und 4.2.1-03 RP1 mit aufgenommen.

Einige weitere Stellungnahmen enthielten Hinweise für redaktionelle Anpassungen in der Begründung, die, soweit passend, aufgegriffen und eingearbeitet wurden. Weitere Stellungnahmen bzw. Anregungen waren ohne Bezug zu den Umweltschutzgütern, rein fachbezogen oder betrafen nicht die Ebene der Regionalplanung, so dass für den Umweltbericht und die weiteren Änderungsunterlagen keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren.

### **3.2.3 Hinweise zu weiteren Schutzgütern**

#### Schutzgut Fläche

Der Bayerische Bauernverband sowie die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. lehnen die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ab, speziell der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete T12, T14, T16, T22, T33 und T37. Der Ablehnung kann jedoch nicht entsprochen werden, da der Regionale Planungsverband mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung einen Auftrag aus 7.2.4 LEP umsetzt und die benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gutachterlich als fachlich notwendig eingestuft sind. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung ist zudem weiterhin uneingeschränkt möglich.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereiche Gartenbau und Forstwirtschaft) äußerten ebenfalls Bedenken u. a. hinsichtlich des Grundsatzes 4.2.1-03 RP1 (Priorisierung der Brauchwassernutzung) bzw. der Grundsätze aus 4.2.3 RP1 (Schutz des Grundwassers). Der Bereich Gartenbau fürchtete Einschränkungen in den Möglichkeiten der Bewässerung, da zum Teil trotz aller Bemühungen auf die Grundwassernutzung nicht verzichtet werden könne. Dazu war festzustellen, dass die Nutzung von Grundwasser durch den Regionalplan nicht verboten wird. Angesichts der skizzierten Herausforderungen u. a. durch den Klimawandel möchte der Plangeber mit den genannten Grundsätzen aber auf eine schrittweise Verbesserung und einen nachhaltigeren Umgang mit dem Grundwasser hinwirken.

Der Bereich Forsten fürchtete bei Nutzung der oberflächennahen Grundwasservorkommen zur Bewässerung, dass dem Wald insbesondere in Trockenphasen das oberflächennahe Wasser entzogen werde. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Ziel der Festlegungen des vorliegenden Regionalplankapitels „Wasserwirtschaft“ sind insbesondere die Schonung und der sparsame Umgang mit den vorhandenen Grundwasserressourcen. Der angesprochene Grundsatz 4.2.1-03 zur Priorisierung der Brauchwassernutzung, v. a. zu Bewässerungszwecken, sieht vor der Nutzung oberflächennahen Grundwassers explizit die Verwendung anderer Quellen vor (gesammelter Niederschlag,

oberirdische Gewässer, Uferfiltrat). Der Intention der Forstwirtschaft zum Schutz des Waldes wurde damit bereits in hohem Maße entsprochen. Die Genehmigung für Grundwasser-, wie auch für Oberflächenwasserentnahmen obliegt darüber hinaus den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, die die jeweiligen fachlichen Belange unter Einbindung der technischen Fachbehörden berücksichtigen. Eine einzelne Aufführung dieser Belange war im Regionalplan nicht veranlasst.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (Referat Rohstoffgeologie), der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. sowie die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. wiesen darauf hin, dass das Vorranggebiet für Wasserversorgung T21 „Nördlich Collenberg“ das Vorbehaltsgebiet für Buntstandstein SS12 „Nördlich Fechenbach“ überlagert.

Die Überlagerung ist bekannt und muss im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels „Bodenschätze“ behoben werden, da laut Stellungnahme der Wasserwirtschaft eine Rohstoffgewinnung mit den Belangen der Wasserwirtschaft hier nicht vereinbar ist. Es wurde deshalb seitens der Regionalplanung am 04.08.2020 ein Fachbeitrag beim LfU, Rohstoffgeologie, zur Fortschreibung der Flächen für Buntsandstein beantragt. Ziel ist, Ersatzflächen für den Buntsandstein zu finden. Diese Ersatzflächenvorschläge, die noch nicht vorliegen, wären dann im Zuge einer eigenen Regionalplan-Fortschreibung zu behandeln. Damit wurde dem Belang der Rohstoffsicherung Rechnung getragen. Dem Belang der Wasserwirtschaft wurde vorliegend der Vorrang vor dem Vorbehaltsgebiet für Buntsandstein gegeben.

Die o. g. Fachstellen zur Rohstoffsicherung baten zudem darum, bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung mit einem Rohstoffabbau die Dritte Dimension stärker zu berücksichtigen. Dieses Ansinnen wird grundsätzlich unterstützt und wurde bereits bei der Erarbeitung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung berücksichtigt. Sie kann aber aufgrund der natürlichen Voraussetzungen in der Region Bayerischer Untermain nur schwer Anwendung finden. Im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain werden überwiegend die Rohstoffgruppen Sand und Kies sowie Buntsandstein gesichert. Der überwiegende Teil der Lagerstätten für Sand und Kies befindet sich im Maintal, hier steht das zu schützende Grundwasser direkt an. Im Bereich der Buntsandsteinvorkommen birgt die starke Klüftigkeit des Gesteins die Gefahr der Verschmutzung tiefer liegender Grundwasservorkommen. Der Vorschlag konnte deshalb nicht übernommen werden.

### **3.3 Fazit**

Im Ergebnis dient diese Regionalplanfortschreibung der Vermeidung bzw. Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie die einzelnen Schutzgüter sind durch vorliegende Regionalplan-Änderung im Wesentlichen nicht zu erwarten. Ggf. können durch spätere bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter entstehen. Die Umweltauswirkungen sind dann im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. von Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Im Umweltbericht wurden die seitens der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anpassungen vorgenommen. Eine wesentliche und beachtliche Änderung des Kapitelentwurfs war im Ergebnis von Umweltbericht und Beteiligungsverfahren dagegen nicht veranlasst. Im Kapiteltext sowie in der Begründung wurden hinsichtlich einiger vorgebrachter Anregungen zwar Änderungen vorgenommen. Diese waren aber ausschließlich sprachlicher und redaktioneller Natur und dienten der Klarstellung und Konkretisierung der Festlegungen. Sie waren in ihrem Umfang nicht erheblich und lösten keine neuen Beachtungspflichten aus. Von einer erneuten Auslegung der geänderten Fortschreibungs-Unterlagen konnte deshalb gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG abgesehen werden.

### **3.4 Alternativenprüfung**

Der im Ziel 7.2.4 LEP formulierte Auftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung ist zu erfüllen. Die genaue fachliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsverwaltung basiert auf einem eigens zur Ausarbeitung des Fachbeitrags erstellten Gutachten sowie umfangreichen Erkenntnissen aus der Erkundungs- und Erschließungstätigkeit zur Errichtung der Gewinnungsanlagen. Die dem im Fachbeitrag zur Abgrenzung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zugrunde zu legenden Kriterien sind in der Begründung zum Wasserwirtschaftskapitel aufgeführt. Die empfohlenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sind dabei als Ergänzung zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu sehen und erfüllen damit eine wichtige Funktion zur Sicherung der empfindlichen Einzugsbereiche der Grundwassergewinnungsgebiete. Alternativen dazu werden nicht gesehen.

#### **4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden in einem Rauminformationssystem fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).